



Exposé

gemäß § 5 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

Arbeitstitel der Dissertation

Strafrechtlich relevantes Verhalten von Wintersportlern beim Auslösen von Lawine im freien Skiraum?

-

**Rechtsvergleichend im österreichischen & deutschen & Schweizer
Strafrecht**

von

Mag.iur. Agneska Jagoda Turek

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

O. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold



I Einleitung

„Der freie Skiraum kann kein rechtsfreier Raum sein. Dies besonders dann nicht, wenn von Variantenfahrern ausgelöste Schneebrettlawinen darunter liegende Pisten bedrohen, die von Skigebietbetreibern vor alpinen Gefahren zu sichern sind. Die Wirkungen von Warntafeln und Sperren sind neu zu überdenken, aber auch risikooptimierendes, lawinengemäßes Verhalten von den Freeridern einzufordern.“¹

In aktueller Zeit kommt es zunehmend in Mode, sich den Adrenalin-Kick beim Skifahren außerhalb der Pisten zu holen. Das Gefühl, eine Abfahrt zu bezwingen, die vorher noch nicht befahren wurde und dabei die eigenen, einsamen Spuren im Schnee zu hinterlassen, scheint einen großen Reiz auszulösen. Die Skifahrindustrie unterstützt durch technische Entwicklungen den Trend grenzenloser Freiheit bei der Ausübung des Wintersports. Moderneres Material, welches immer robuster und technisch raffinierter ist, soll dabei den Rausch der Schnelligkeit intensivieren und gleichzeitig dem Nutzer mehr Sicherheit und größeren Fahrspaß bieten. Gerade der Aspekt der größeren Sicherheit, dank modernem Material, lässt so manch einen Sportler daher ein höheres und oftmals schwer bis unkalkulierbares Risiko eingehen. Aber nicht nur für die Skifahrindustrie profitiert von dem Trend des Skifahrens abseits der Piste. „Für manche Touristenregion haben diese Sportarten eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.“² „Schneesportler wollen das wunderbare Fahrgefühl und die Weite des Raumes erleben und aus dem geregelten Alltag ausbrechen. Die Risikobereitschaft fällt immer höher aus, die (konditionelle) Vorbereitung immer kürzer. Der Nervenkitzel und das Adrenalin werden gewünscht. Dabei tritt das psychologische Phänomen der Risikokompensation auf. Wer sich ausreichend sicher fühlt (z. Bs. mit ABS-Rucksack) geht oft höhere Risiken ein, um wieder Risiko zu erleben. Das Todesfallrisiko ist beim per Aufstiegshilfe leicht erreichbaren Kick des Variantenfahrens gegenüber dem Skifahren auf der Piste um ca. den Faktor fünf erhöht. Die Haupttodesursache ist die Lawinenverschüttung, gefolgt vom Sturz/Absturz und dem Herztod.“³

¹ Kocholl, Variantenfahren – Haftung bei Lawinen, V 01/2008, Manz Verlag S.10-16.

² Kocholl, Variantenfahren – Haftung bei Lawinen, ZVR 01/2008, Manz Verlag S.11.

³ Kocholl, Variantenfahren – Haftung bei Lawinen, ZVR 01/2008, Manz Verlag S.11.

Das Institut für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) in Davos hat mittels Erhebungen von Unfallzahlen festgestellt, dass in der Schweiz die Opferzahlen im Zeitraum 1970 - 2015 bei Lawinenopfern auf Varianten leicht steigend, hingegen jene auf Touren rückläufig sind. (s. Abb.1).

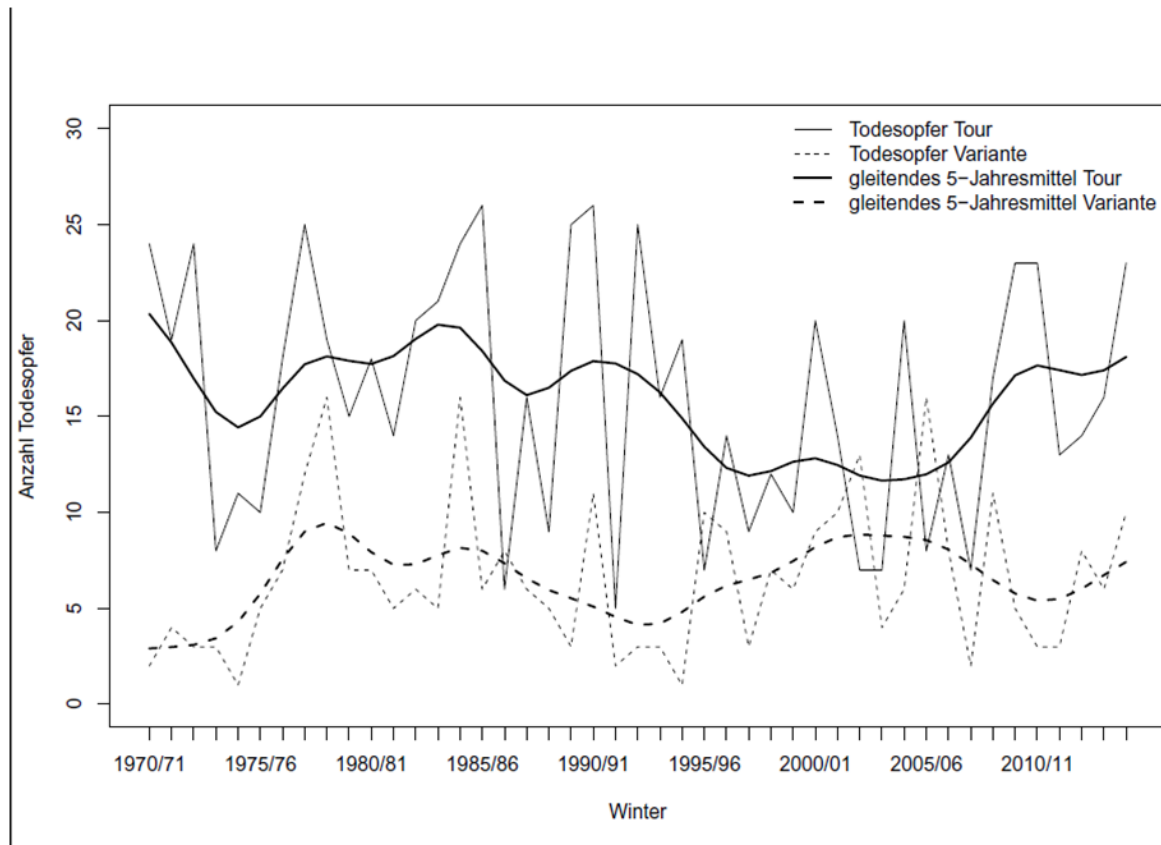


Abb. 1: Jährliche Zahl der Lawinenopfer auf Touren und Variantenabfahrten in den letzten 32 Jahre. Lawinenopfer auf Touren sind seit Mitte der 90-er Jahre rückläufig, Lawinenopfer auf Varianten leicht ansteigend.

Quelle: www.slf.ch , Stephan Harvey, Jacques Rhyner, Walter J. Ammann, Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) Davos, Schweiz, Vom weissen Rausch zum schwarzen Tag Lawinenrisiko beim Variantenfahren.

Die Statistiken des SLF verdeutlichen zudem, dass seit dem Winter 2000/2001 Lawinenopfer vor allem, in manchen Jahren sogar ausschließlich, im freien Gelände gezählt wurden. (s.Abb. 2).

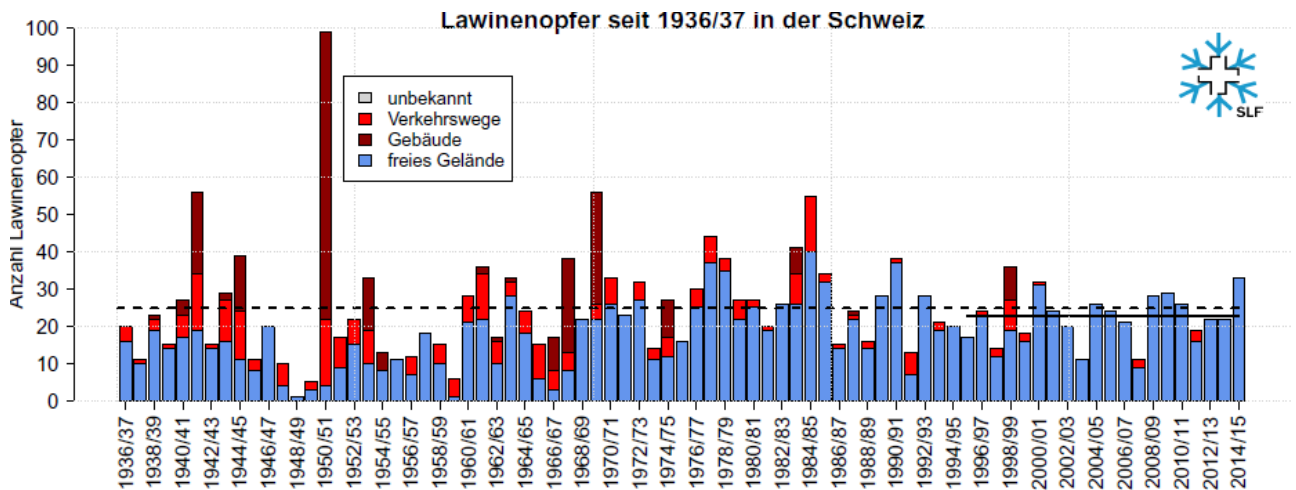


Abb.2: Lawinenopfer in der Schweiz seit 1936/37. Erkennbar ist der Rückgang bei Opfern in Gebäuden und auf Verkehrswegen. Der Mittelwert der letzten 79 Jahre (25; schwarze unterbrochene Linie) und der letzten 20 Jahre (23; schwarze Linie) sind angegeben. Während der letzten 20 Jahre starben über 90% der Lawinenopfer in freiem Gelände.
Quelle: www.slf.ch; Langjährige Statistiken, Lawinenopfer seit 1936

Aus den Daten ergibt sich auch, dass bei Lawinenwarnstufe 3, „erhebliche Lawinengefahr“ 45% der Lawinenopfer zu beklagen sind. Rund 1/3 aller Lawinenopfer im freien Gelände sind Variantenfahrer⁴. (s.Abb. 3).

⁴ www.slf.ch, Stephan Harvey, Jacques Rhyner, Walter J. Ammann, Vom weissen Rausch zum schwarzen Tag Lawinenrisiko beim Variantenfahren (neuere Zahlen werden gerade erstellt).

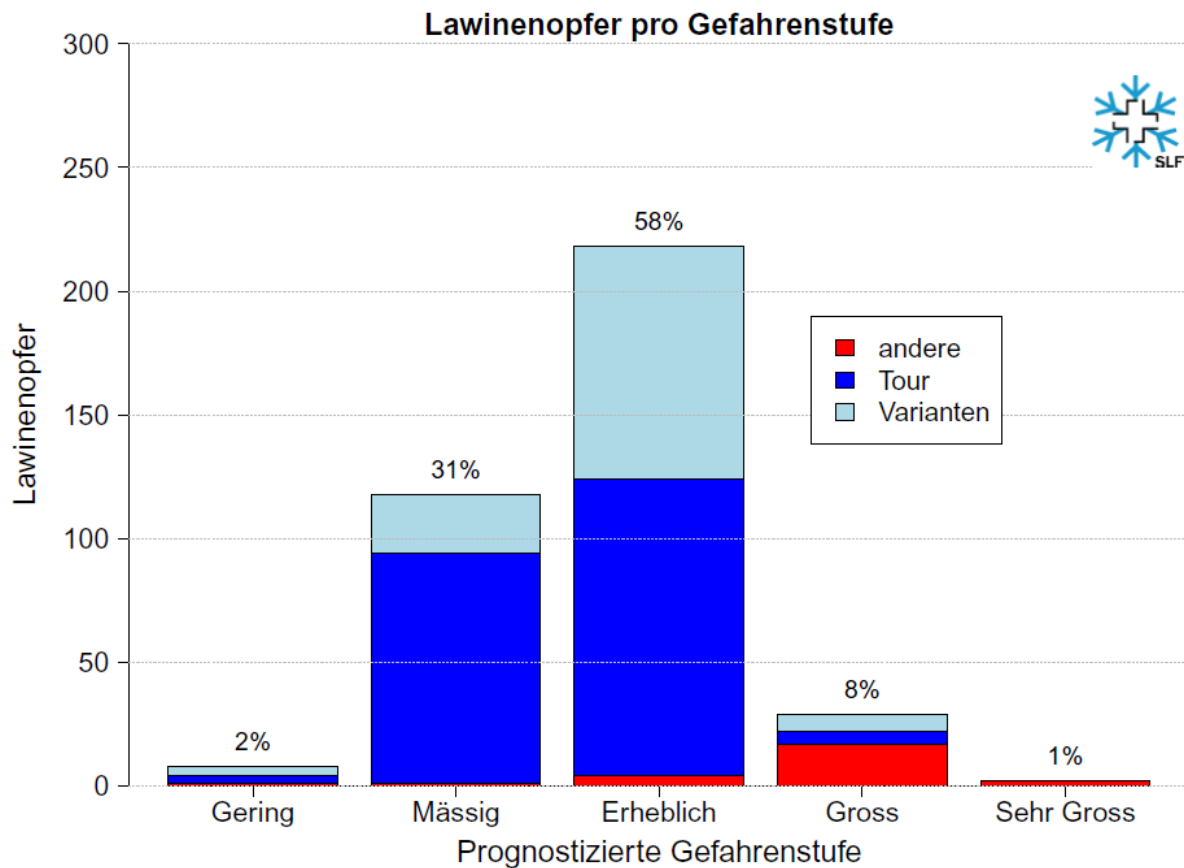


Abb. 3: Anzahl Lawinenopfer pro Gefahrenstufe in den Wintern 1987/88 bis 2014/15.

Quelle: www.slf.ch, Stephan Harvey, Jacques Rhyner, Walter J. Ammann, Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) Davos, Schweiz, Vom weissen Rausch zum schwarzen Tag Lawinenrisiko beim Variantenfahren.

Die Lawinen, welche durch die Ski- und Snowboardfahrer außerhalb der Pisten ausgelöst werden, enden teilweise nicht nur für die Sportler selbst tödlich, sondern auch für unbeteiligte Dritte, welche sich ihrerseits in organisierten Skiraum aufhalten. Es stellt sich daher aus strafrechtlicher Sicht die Frage, wird durch das Verhalten der Wintersportler, wenn sie die Piste verlassen, „ernstliche oder abstrakte Gefahr für die Sicherheit anderer geschaffen, welches als objektiver Tatbestand einer Verkehrsregelverletzung subsumierbar wäre und somit strafrechtlich relevantes Verhalten darstellt? Ist das Verhalten aus subjektiver Sicht rücksichtslos und somit im strafrechtlichen Sinn ein Tatbestandsmerkmal?“⁵

„In Österreich gibt es spezifisch für alpine Fälle kaum gesetzliche Regelungen. Lediglich für Berg- und Skiführer gibt es in den einzelnen Bergführergesetzen normierte Bestimmungen, welche allerdings sehr allgemein gehalten sind.“⁶ Lawinenunfälle werden in erster Linie nach den folgenden Straftatbeständen geprüft: Fahrlässige Tötung (§ 80 StGB), Fahrlässige Tötung

⁵ Maurer, Auszug aus dem Straßenverkehrsgesetz (SVG), Kommentar StGB, 19. Auflage, Navigator, Art.90, N21ff.

⁶ Ermacora, Die Haftung von Sportlehrern und Bergführern im alpinen Raum, ZVR 2013/12a, Manz Verlag, S. 455.

unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 81 StGB), Fahrlässige Körperverletzung (§ 88 Abs. 1 StGB), Fahrlässige schwere Körperverletzung (§ 88 Abs. 4 1. Fall StGB), Fahrlässige Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§§ 88 Abs. 4 2. Fall, 81 SGB), Gefährdung der körperliche Sicherheit (§ 89 StGB), Fahrlässige Gemeingefährdung (§ 177 StGB)⁷.

In Fällen, bei welchen ein Bergführer dabei war oder jemand aus der Gruppe über mehr Erfahrung verfügte, stellt sich im Fall eines Lawinenunglücks oftmals die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung der Begleiter des Opfers, sollten sie das Unglück überlebt haben. Der wohl in letzter Zeit medial am meisten aufsehenerregende Unfall, war der tödliche Lawinenunfall des niederländischen Prinzen bei Innsbruck. „Das strafrechtliche Verfahren wegen fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und 4 zweiter Fall (§ 81 Abs 1 Z 1) StGB gemäß § 190 Z 1 StPO gegen seinen Begleiter wurde eingestellt. Die rechtliche Prüfung hatte ergeben, dass das „Opfer“ die Gefahr einer Lawinenauslösung kannte und eigenverantwortlich dieses Risiko eingegangen ist.“⁸ Der Aspekt der Eigenverantwortung soll für die gegenständliche Arbeit nicht weiter von Bedeutung sein. Die Thematik der Eigenverantwortung von Opfern wird in dem Dissertationsvorhaben von Mag. Machan „Begrenzung der strafrechtlichen Haftung durch Eigenverantwortung des Opfers im Bergsport“⁹ behandelt.

Auch in der Schweiz sind „Skifahren und Snowboarden [sind] nicht gesetzlich geregelt. Damit stellt keine staatliche Norm das Nichtbeachten der FIS - Verhaltensregeln unter Strafe. Hingegen gelten die Bestimmungen des Strafgesetzes und verschiedene kantonale Strafbestimmungen selbstverständlich auch für Skifahrer und Snowboarder, die sich im winterlichen Gebirge ja nicht im rechtsfreien Raum bewegen, sondern für allfälliges Fehlverhalten zivil- und strafrechtlich verantwortlich sind.“¹⁰ Wie eine Art Paukenschlag wurde in der Schweiz, genauer im Kanton Wallis, die Verurteilung dreier Freerider gemäß dem CH- Strafgesetzbuch Art. 237 StGB wegen Störung des öffentlichen Verkehrs im Jahre 2014 angesehen.¹¹ Die drei Skifahrer waren abseits der Piste unterwegs und hatten eine Lawine ausgelöst, welche auf eine Piste niederging und dort unbeteiligte Skifahrer unter sich begrub. Glücklicherweise gab es hierbei keine Todesopfer zu beklagen. Gegen dieses Urteil wurden Rechtsmittel ergriffen. Das Urteil des Kantongerichts Wallis wird im Frühjahr 2016 erwartet und wird ebenfalls in dieser Arbeit behandelt werden.

⁷ Auckenthaler / Hofer: Lawinen und Recht, S. 58f, Manz Verlag 2012

⁸ 9 St 53/12i, Staatsanwaltschaft Innsbruck

⁹ Dissertationsvorhaben Mag. Markus Machan: „Begrenzung der strafrechtlichen Haftung durch Eigenverantwortung des Opfers im Bergsport“ Universität Wien, Exposé Jänner 2011

¹⁰ Stiffler, Schweizerisches Schneesportrecht, 3. Aufl., Stämpfli AG Bern, 2002, S. 48.

¹¹ Affaire: Avalanche Anzère 27.12.2009 (derzeit Rechtsmittel eingereicht und vor dem Kantonsgericht Wallis – Urteil angefordert sobald vorliegend samt Aktenzahl).

Die gegenständliche Dissertationsarbeit soll zunächst im Kern die aktuelle Rechtsprechung der jeweiligen Höchstgerichte bis zum heutigen Tag aufzeigen und rechtsvergleichend darstellen. Dabei soll im Besonderen das „Risiko“ beim Skifahren im freien Skiraum Beachtung finden und wie die Gerichte mit einem solchen bei der Urteilsfindung vorgehen. Dabei sei an dieser Stelle angemerkt, dass die „Neue Lawinenkunde¹²“ in der Rechtsprechung zunehmend an Wichtigkeit gewinnt. Auf diese Aspekte soll daher ebenfalls eingegangen werden, da diese mit der „Risiko“ Thematik zusammenhängen.

Abschließendes Ziel der Arbeit soll sein, aufzuzeigen, in welcher Art es möglich sein könnte, in den jeweiligen Ländern aus strafrechtlicher Sicht auf den sich fortsetzenden Trend des Skifahrens im freien Skiraum zu reagieren.

Das italienische Strafrecht hat zu der Thematik „Auslösen von Lawinen“ bereits strafrechtliche Regelungen. „Wintersportler müssen laut italienischem Strafrecht nach Auslösen einer Lawine mit Konsequenzen rechnen. Bei Fahrlässigkeit drohen hohe Gefängnisstrafen.“¹³

„Art. 426 codice penale regelt das Vorsatzdelikt: Überschwemmungen, Erdbeben oder Lawinen. Wer eine Überschwemmung, ein Erdbeben oder das Niedergehen einer Lawine verursacht, wird mit Gefängnisstrafe von fünf bis zwölf Jahren bestraft“

Art. 449 codice penale regelt das fahrlässige Verbrechen: Fahrlässige Verbrechen, die einen Schaden zur Folge haben. Wer, ausserhalb der von Artikel 423 bis Abs. 2 vorgesehenen Straftatbestände, einen Brand oder ein anderes im ersten Abschnitt dieses Titels vorgesehenes Unglück fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“¹⁴

„Während in Italien sogar über eine Verschärfung der bestehenden Regelungen diskutiert wird¹⁵ gibt es in Österreich, Deutschland und der Schweiz keine gleichartigen Regelungen, welche Lawinenauslösen als Tatbestandsmerkmal haben. Überblicksweise wird auf das italienische Strafrecht eingegangen. Einen ausführlichen Rechtsvergleich der österreichischen und italienischen Rechtslage behandelt die Dissertation von Mag. Monika Kritzinger aus Innsbruck.

Forscher und Lawinenexperten bemühen sich bei regelmäßig stattfindenden Symposien und Tagungen, wie zuletzt in Davos im Sommer 2015 „Lawinen und Recht“ einheitliche Kriterien bei der Lawinenwarnung, Risikoeinstufung oder Risikobewertung zu finden. Rechtliche

¹² Munter, 3x3Lawinen, 5. Auflage, 2013 Tappeiner Verlag (1. Auflage 1997)

¹³ EURAC research, Institute of mountain Emergency Medicine, Ergebnisse des Workshops „Juristische Aspekte von Lawinenauslösungen“ Bozen 19.01.2011, Dr. Brugger, Dr. Staffler.

¹⁴ Springeth / Staffler „Rechtslage in Italien“ in Auckenthaler/Hofer, Lawinen und Recht, Manz Verlag, 2012

¹⁵ EURAC research Bozen, Institute of mountain Emergency Medicine, Ergebnisse des Workshops: Juristische Aspekte von Lawinenauslösungen, 19.1.2011, Dr. Brugger, Dr. Staffler.

Aspekte haben dabei immer größere Bedeutung. Meiner persönlichen Ansicht nach, sollte es in jenen Ländern, welche an ein und dasselbe Bergmassiv angrenzen, eine einigermaßen einheitliche Regelung geben. Dies alleine schon aus der praktischen Überlegung hinaus, dass es Skigebiete gibt, wie beispielsweise Zermatt, um hier eines zu nennen, welches sich sowohl auf der Schweizerseite als auch der italienischen erstreckt.

II Motivation

Die Wahl, die Rechtslage dieser drei Länder miteinander zu vergleichen erfolgte einerseits aus rechtlich historischen Gründen, aber vor allem, da diese deutschsprachigen Nachbarländer über die Skigebiete in den Alpen miteinander verbunden sind. Andererseits auch aus persönlichen Gründen, da ich selber Deutsche bin, in Österreich studiert und zeitweise in der Schweiz gearbeitet habe. Während ich in einer Kanzlei in der Schweiz tätig war, vertraten wir eine Partei des bereits oben erwähnten Lawinenunglücks in Anzère im Dezember 2009 im Prozess vor dem Bezirksgericht d'Hérens et Conthey im Wallis¹⁶. So kam im Zuge der Bearbeitung des Verfahrens der Gedanke, sich intensiver mit dem Thema und der Rechtsprechung bzw. rechtlichen Regelung auseinander zu setzen.

III Betreuer

Betreut wird das Dissertationsvorhaben durch O.Univ-Prof. Dr. Alexander Tipold.

IV Kurzdarstellung

Ziel der Arbeit ist es, aufzuzeigen, wie die gegenwärtige Rechtslage im Zusammenhang mit Lawinenunfällen in den drei Ländern ist. Hierbei wird auf die jeweils höchstgerichtliche Rechtsprechung im Detail eingegangen. Im Besonderen soll die Thematik des Risikos (erlaubtes, typisches, Rest-) dabei betrachtet werden. In weiterer Folge soll dann aufgezeigt werden ob und in wie weit es möglich wäre eine strafrechtliche Regelung speziell für das Verhalten von Wintersportler zu finden, welche durch das Verlassen der markierten Skipisten eventuell ein strafrechtliches Verhalten setzen, welches in Folge ursächlich für einen Lawinenabgang ist.

¹⁶ s.FN 13 Affaires: Avalanche Anzère 27.12.2009 (*derzeit Rechtsmittel eingereicht und vor dem Kantonsgericht Wallis – Urteil angefordert sobald vorliegend samt Aktenzahl*).

V Rechtsgrundlage

Das österreichische Strafrecht,

Das Schweizer Strafrecht

Das deutsche Strafrecht

Höchstgerichtliche Rechtsprechung in Österreich, Deutschland und der Schweiz

Italienisches Strafrecht

VI Forschungsfragen

Im Besonderen sollen nachfolgende Fragen erörtert werden:

- Wie wird „Risiko“ (erlaubtes, typisches, Restrisiko) von der Lehre und Rechtsprechung definiert?
- Wie wird „Risiko“ in der Rechtsprechung beurteilt?
- Welche Faktoren werden von den jeweiligen Höchstgerichten zur Beurteilung eines strafrechtlichen Verhaltens von Freeridern herangezogen? (bsp. Neue Lawinenkunde, Risikofaktoren, Lawinenlagebericht, etc.)
- Handelt der Wintersportler vorsätzlich im strafrechtlichen Sinn, wenn er bewusst die Piste verlässt – nach Einschätzung des konkreten Lawinenrisikos?
- Nimmt er den Erfolg (Gefährdung anderer) in Kauf?
- Hat der Wintersportler Vorsatz hinsichtlich der Gefährdung für andere? (im Sinne der strafrechtlichen Definition) Handelt er Wissen und Willen über die Tat / hält er die Verwirklichung ernstlich für möglich und findet er sich mit ihr ab / differenzierte Maßfigur?
- Verletzt er die Sorgfaltspflicht im Fall der Fahrlässigkeit?
- Wie weit wird der Begriff der Fahrlässigkeit jeweils in Österreich, Deutschland und der Schweiz ausgelegt?
- Was ist das alpine Restrisiko im strafrechtlichen Sinn?
- Wie verhält es sich aus strafrechtlicher Sicht, wenn sich das „alpine Restrisiko“ verwirklicht?
- Ist das Verhalten aller Wintersportler strafrechtlich gleich zu qualifizieren? Oder gibt es Unterschiede zwischen Ski- und Snowboardfahrern und Skitourengängern?
- Ist sein Verhalten unter die bestehenden Strafrechtsregelungen in Österreich, Deutschland und der Schweiz subsumierbar oder bedarf es einer neuen, genaueren Regelung?
- Wie könnte eine solche (neue) gesetzliche Regelung in der Praxis aussehen?

VII Methodische Herangehensweise

Zur Erhebung des Stoffes werden die gängigen wissenschaftlichen und juristischen Arbeitsmethoden wie Literaturrecherche in den Fachbibliotheken und in den gängigen juristischen Datenbanken angewendet. Berücksichtigt werden dabei auch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und dazugehörigen Materialien. Daneben wird mithilfe des Rechtsvergleiches, insbesondere durch den Vergleich mit der Schweizer Regelung zur Fahrlässigkeit und abstrakten Gefährdungsdelikten versucht, neue Lösungsansätze zu finden. Auch die sorgfältige Analyse Schweizer, deutscher und österreichischer Judikatur wird als weiteres Mittel zur Auslegung eingesetzt.

Als Literaturquellen werden Lehrbücher, Monographien, Kommentare sowie Beiträge und Aufsätze in Fachzeitschriften und Sammelbänden sowie Vorträge bei Symposien und Tagungen herangezogen. Das gesammelte Material wird dann systematisch durchleuchtet und unter Anwendung der klassischen juristischen Auslegungsmethoden analysiert. Darauf basierend werden die gewonnenen Ergebnisse aufgearbeitet und dargelegt.

VIII Zeitplan

Bis Herbst 2015	Absolvierung aller Pflichtveranstaltungen und fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, Einreichung des Exposés
Frühjahr 2017	Besprechung des Fortschritts des ersten Entwurfs der Dissertation
Sommer 2017	Abgabe des Ersten Entwurfs der Dissertation
Winter 2017	Angestrebte Defensio

IX Vorläufige grobe Gliederung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- 1.1 FIS Regeln und deren rechtlicher Charakter in Österreich, Deutschland und der Schweiz
- 1.2 Lawinen (Warnstufen, Lawinenlageberichte, weitere Risikofaktoren,)
- 1.3 Neue Lawinenkunde, (allgemein, aus Sicht rechtlicher Beurteilung)
- 1.4 Skiraum (Unterscheidung freier und organisierter, rechtliche Konsequenzen)
- 1.5 Risiko (wie wird dieses von der Rechtsprechung und Lehre definiert)
„alpine Restrisiko“ (allgemein), „erlaubtes Risiko“ (Sozialadäquate und sozialinadäquate Gefährlichkeit), typisches Risiko
- 1.6 Verhaltensmaßstäbe von Skifahrern, insbesondere Variantenfahrer

2. Situation in Österreich

- 2.1 Höchstgerichtliche Rechtsprechung (besonders: Risikofaktoren bei Lawinen und deren rechtliche Würdigung bei der Urteilsfindung)
- 2.2 Vorsatz / Fahrlässigkeit (auch neu: grobe) (allg. Definition, differenzierte Maßfigur, objektive Voraussehbarkeit), Gemeingefährdung

3. Situation in der Schweiz

- 3.1 Höchstgerichtliche Rechtsprechung bei Lawinenunfällen
- 3.2 Vorsatz / Eventualvorsatz, (allg. Definition, Lehre)
- 3.3 Abstrakte Gefährdungsdelikte (zusätzlich Vergleich mit „Raserparagraf“ Art. 90ff SVG - Parallelen zur Thematik Vorsatz/Eventualvorsatz)

4. Situation in Deutschland

- 4.1 Höchstgerichtliche Rechtsprechung bei Lawinenunfällen
- 4.2 Vorsatz, Fahrlässigkeit, differenzierte Maßfigur

5. Vergleichende Zusammenfassung

Eigene Meinung und Wertung

(Einbezug der Situation in Italien, als Beispiel für spezielle Strafrechtliche Regelung in Bezug auf Lawinenauslösungen)

6. Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

Auckenthaler/Hofer, Lawinen und Recht, Manz Verlag, 2012

Bundesministerium für Inneres, Presseunterlagen, ALPINPOLIZEI - Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 28. Jänner 2010

Donatsch, Andreas (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch und weitere einschlägige Erlasse mit Kommentar zu StGB, JStG, den Strafbestimmungen des SVG, BetmG und AuG, 19. Auflage, Orell Füssli Verlag, 2013

EURAC research, Institute of mountain Emergency Medicine, Ergebnisse des Workshops "Juristische Aspekte von Lawinenauslösungen" Bozen 19.01.2011

Fabrizy, Ernst E., StGB Strafgesetzbuch und ausgewählte Nebengesetze, 11. Auflage, 2013, Manz Verlag,

Gerber Andreas, Strafrechtliche Aspekte von Lawinen- und Bergunfällen, Dis Zürich 1979

Hasensucher Karl-Heinz, Die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten als Ursache von Ski- & Bergunfällen, MünchenV. Florenz 1984

Günther Jakobs, Strafrecht, allgemeiner Teil: die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Aufl., DeGruyter Verlag, 1993, S. 750ff

Jelk Fabienne, Master of Advanced Studies in Forensics (MAS Forensics) Hochschule Luzern, Masterarbeit - Lawinenunfälle und ihre strafrechtliche Untersuchung und Beurteilung, 15. Mai 2009

Kritzinger, Monika, Dissertation Lawinen und Strafrecht - ein Rechtsvergleich zwischen Italien und Österreich, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, November 2014

Kocholl Dominik, Variantenfahren – Haftung bei Lawinen, V 01/2008, Manz Verlag

Kuhn, Moreillon, Willi-Jayer, Aspects pénaux du droit du sport – Collection CIES, Stämpfli AG Bern 2002

Markus Machan: "Begrenzung der strafrechtlichen Haftung durch Eigenverantwortung des Opfers im Bergsport" Universität Wien, Exposé Jänner 2011

Munter Werner, Neue Lawinenkunde – Lawinengefahr, Entscheidungshilfen (<http://www.nuf.uni-freiburg.de/downloads/lawinengefahrentscheidungshilfen>, zuletzt aufgerufen am 12.08.2015)

Munter Werner, Die obsoleete Rolle der Vorhersehbarkeit in der strafrechtlichen Beurteilung von Lawinenunfällen, Zeitschrift für Risikomanagement im Bergsport - bergundsteigen Ausgabe 4/05, S. 38-41

Munter Werner, 3x3 Lawinen, 1997

Nirk Rudolf, Der Skiunfall durch Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, Skirecht 1966, 1986

Nosett Pascal, Haftung bei gefährlichen Sportangeboten mit erhöhtem Risiko (schweizerisches, neuseeländische & australisches Recht) Schulthess 2012, Band 69

Reinhardt Markus, Die strafrechtliche Bedeutung der FIS-Regeln, Dis 1976

Sprung Rainer & König Bernhard, Das österreichische Skirecht, Universitätsverlag Wagner Innsbruck, 1977

Pichler Josef & Holzer Walter, Handbuch österreichisches Skirecht, Orac Verlag Wien, 1987

Pichler, Josef Dr., Pisten Paragraphen, Skiunfälle, Wien. Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac 1970.

Schweizer Alpen-Club SAC, Rechtliche Stellung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern des SAC, 2011

Schweizer Jürg & Harvey Stephan, Legal Consequences of fatal avalanche accidents in the European Alps, WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF, International Snow Science Workshop, 1-6 Oktober 2006, Telluride, USA

Stiffler Hans-Kaspar, Schweizerisches Schneesportrecht, 3. Aufl., Stämpfli AG Bern, 2002

Strunk Paul-Rainer, Strafrechtliche Aspekte des Skiunfalls unter Berücksichtigung der Rechtsprechung Deutschlands, Österreichs, und der Schweiz. Diss. Freiburg i.Br.1969

Techel Frank & Zweifel Benjamin, Recreational avalanche accidents in Switzerland: Trends and patterns with the emphasis on burial, rescue methods and avalanche danger, WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF, International Snow Science Workshop Chamonix Mont-Blanc 2013

Tiroler Bergsportführerverband, Dr. Nobert Hofer, Fortbildung für Schluchtenführer 2011 Rechtliche Grundlagen, Juni 2011

Autonominde Provinz Bozen – Südtirol, Brand & Zivilschutz, Hydrographisches Amt, Rechtlicher Leitfadende für Lawinenkommission, Ausgabe 2014

WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF, Internationales Seminar Lawinen und Recht, Programm und Abstracts, 6.-9. November 2005, Davos

WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF, Internationales Seminar Lawinen und Recht, Programm und Abstracts, 1. bis 3. Juni 2015 Kongresszentrum Davos

WSL- Institut für Schnee- und Lawnenforschung SLF, Stephan Harvey, Jacques Rhyner, Walter J. Ammann, Vom weissen Rausch zum schwarzen Tag Lawinenrisiko beim Variantenfahren

Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR) 01/2008, Manz Verlag

Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR) 12a/2013, Manz Verlag

To be continue...